

Sonderurlaub und Dienstbefreiung

§ 74 LBG – Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (FrUrIV NRW) mit den Änderungen der Verordnung vom 19. Dezember 2017
RdErl. des KM vom 28.6.88 (BASS 21 – 05 Nr. 11) – Arbeitsbefreiung § 29 TV-L
Beurlaubungen, Dienstbefreiungen § 29 ADO

Die Regelungen in **§ 33 der FrUrIV** entsprechen den Regelungen des **§ 29 TV-L**, nach dem Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte möglich ist. Im § 33 Abs. 1 heißt es:

§ 33 FrUrIV Urlaub aus persönlichen Anlässen - Auszug

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden. In den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. *Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBL. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung*
1 Arbeitstag

2. *Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils*
2 Arbeitstage

3. *Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort* 1 Arbeitstag

4. *25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum* 1 Arbeitstag

5. *Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen,*
1 Arbeitstag im Kalenderjahr

6. *Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes*
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind,maximal
12 Arbeitstage im Kalenderjahr

7. *Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist* bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

8. *in sonstigen dringenden Fällen* bis zu 3 Arbeitstage.

Zu den Kindern nach den Nummern 2, 6, 7 und Absatz 2 zählen leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege. In den Fällen der Nummern 5 bis 7 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. In den Fällen der Nummern 5 und 6 muss die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet.

In den Fällen der Nummer 6 kann Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des

Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBL. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet, Urlaub bis zum Umfang der in § 45 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bereits in Anspruch genommener Urlaub nach Nummer 6 wird angerechnet. Als Einkommensnachweis dient eine formlose Erklärung der Beamtin oder des Beamten. [...]

In der Regel hat die Bezirksregierung die **Schulleiter** ermächtigt, in ihrem Auftrag Sonderurlaub aus allen Gründen bis zur Dauer von **5 Tagen** je Kalenderjahr zu erteilen.

RdErl. des Kultusministeriums vom 28.6.88 (BASS 21 – 05 Nr. 11) - Auszug

Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen. [...]

Anträge auf Sonderurlaub müssen frühzeitig gestellt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ablehnung allein aus diesem Grund in Betracht kommen. Auch hierbei ist jeglicher Schematismus zu vermeiden. [...]

§ 25 FrUrlV Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen- Auszug

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub zu gewähren

- 1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,*
- 2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,*
- 3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes in anderen als in § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Fällen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. [...]*

§ 26 FrUrlV Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke - Auszug

(1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. [...]

§ 34 FrUrlV Urlaub in besonderen Fällen - Auszug

1) Urlaub ohne Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, [...]

§ 74 Abs. 1 LBG - Auszug

[...] Sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach Satz 1 dreißig Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, werden für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.

§ 57 Abs. 3 SchulG - Auszug

[...] Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

KONTAKT

**Wir
tun
was!**

Jutta Bohmann (Vorsitzende des Referates Frauen, Familie und Gleichstellung)

Im Auel 40

53859 Niederkassel

Tel.: 02208/770935 | E-Mail: jutta-bohmann@gmx.de

<http://www.phv-nw.de/cms/referate/frauen-familie-gleichstellung>